

BVGer C-333/2014 vom 30. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-333_2014

FR: TAF C-333/2014 du 30 janvier 2014

IT: TAF C-333/2014 del 30 gennaio 2014

Regeste

Unfallversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Akten werden an das Bundesgericht überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ; Gerichtsurkunde) - das Bundesgericht (Gerichtsurkunde; Beilagen: Beschwerde vom 16. Januar 2014 inkl. Beilagen) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben). Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Vito Valenti Yannick Antoniazza-Hafner
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.